



BMSGPK-2023-0.060.723

STMUV-46-G8770-2019/69

VEREINBARUNG

zwischen

DER BUNDESREPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM FREISTAAT BAYERN

über den

ALPENWEIDEVIEHVERKEHR

für das Jahr 2023

Vereinbarung über den Alpenweideviehverkehr zwischen der Bundesrepublik Österreich und dem Freistaat Bayern

Die Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Bundesrepublik Österreich und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz kommen überein, gemäß den Bestimmungen des Art. 2 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich — BGBl. Nr. 296/1963, für den Alpenweideviehverkehr (nachfolgend: Weideverkehr) in Verbindung mit dem Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) im Jahre 2023 folgende, für die jeweiligen innerstaatlichen Bereiche geltenden veterinärbehördlichen Anordnungen zu treffen:

A) Allgemeine Voraussetzungen

1. Räumliche Ausdehnung des Weideverkehrs

Die Sömmerung und Herkunft der Rinder, Schafe, Ziegen, Einhufer und Schweine beschränkt sich auf die in Anlage I bezeichneten Gebiete diesseits und jenseits der Staatsgrenze.

2. Amtstierärztliche Zeugnisse über die Herkunft der Tiere und das Freisein von Tierseuchen

Auf Alpen und Weiden (nachfolgend: Weiden) dürfen Rinder, Schafe, Ziegen, Einhufer und Schweine nur aufgetrieben werden, wenn durch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis (siehe Anlagen II, II a (so zutreffend), III und IV nachgewiesen wird, dass die Tiere zum Zeitpunkt der Untersuchung klinisch gesund sind (sie zeigen keine klinischen Anzeichen der gelisteten Seuchen der Kategorie B gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) 2016/429), und aus einem registrierten Betrieb stammen, in welchem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache festgestellt wurde, der keinen veterinärrechtlichen Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen unterliegt und der sich nicht in einer Sperrzone befindet.

Der Tierhalter bestätigt ferner, dass die Tiere seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen.

Einhufer dürfen nur aus Herkunftsbeständen stammen, in denen während der letzten sechs Monate vor dem Auftrieb keine auf Einhufer übertragbaren anzeigepflichtigen Tierseuchen geherrscht haben.

3. Sonstige Anforderungen

Die Tiere dürfen 30 Tage vor dem Verlassen sowie nach dem Verlassen des Bestandes nicht mehr mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus oder Tieren die veterinärrechtlichen Verbringungsbeschränkungen unterliegen, in Kontakt gekommen sein und sind auf direktem Weg zum Bestimmungsort der Weide zu verbringen.

Die Transportfahrzeuge müssen unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert worden sein.

4. Amtstierärztliches Zeugnis

Die zuständigen Behörden haben die amtstierärztlichen Zeugnisse gemäß den Anlagen II, II a, III und IV auszustellen. Das Original ist vom Tierhalter oder dessen Bevollmächtigten bis nach dem erfolgten Weideabtrieb zu Kontrollzwecken aufzubewahren. Die für die Ausstellung der Zeugnisse zuständige Behörde übermittelt eine Kopie des Originals unverzüglich der für das Weidegebiet zuständigen Behörde.

5. Rückführung der Tiere

Sämtliche auf die Weide verbrachten und während der Sömmerung geborenen Tiere sind grundsätzlich nach Beendigung der Sömmerung, spätestens zum 31. Dezember des Jahres in das Gebiet des Herkunftsstaates zurückzuführen. Eine Ausnahme hiervon besteht insbesondere in Fällen höherer Gewalt oder wenn tierseuchenrechtlich erforderliche Maßnahmen dem entgegenstehen. Die erfolgte Rückführung ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

6. Verständigungspflicht bei Auftreten von Tierseuchen

Bei Auftreten von Tierseuchen, insbesondere, wenn auf der Weide verendete Tiere aufgefunden werden oder die Tötung von Weidetieren angeordnet wird, machen die zuständigen Behörden einander unverzüglich Mitteilung und stimmen sich bilateral hinsichtlich der weiteren, tierseuchenrechtlich erforderlichen Maßnahmen ab. Der Verdacht von gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 genannten und gelisteten Seuchen ist unverzüglich mitzuteilen.

7. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Ausstellung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen amtstierärztlichen Zeugnisse ist in Österreich die Bezirksverwaltungsbehörde, in Bayern die Kreisverwaltungsbehörde.

B) Spezielle Voraussetzungen

1. Rindertuberkulose

Rinder dürfen auf Weiden aufgetrieben werden, wenn die Tiere die Anforderungen des Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, der jeweils anderen Vertragspartei das Vorkommen von Tbc- verdächtigen oder Tbc-positiven Rindern sowie von Rotwild (unter Angabe des Geschlechts und des Alters), die Kontakt mit gealpten Rindern des angrenzenden Nachbarstaates hatten oder deren Kontakt nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich, mitzuteilen. Ergänzend dazu, informieren sich die Vertragspartner im Rahmen der gemeinsamen länderübergreifenden alljährlichen Besprechung gegenseitig im Detail über Untersuchungsverpflichtungen sowie die Ergebnisse der dazu durchgeführten Überwachungsprogramme, die für einzelne Regionen gelten oder für den grenzüberschreitenden Weideverkehr von Belang sind.

2. Brucellose

Rinder, Schafe und Ziegen dürfen auf Weiden nur aufgetrieben werden, wenn die Tiere die Anforderungen gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. c bzw. Artikel 15 Abs. 1 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen.

Schafböcke müssen in den letzten 30 Tagen vor dem Auftrieb mit negativem Ergebnis auf *Brucella ovis* untersucht worden sein.

3. Leukose

Auf Weiden dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, die die Anforderungen gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen.

4. IBR/IPV-BHV 1-Infektion

Auf Weiden dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, die die Anforderungen gemäß Art. 11 Abs. 2 der Delegierten Verordnung 2020/688 erfüllen.

5. BVD/MD

Auf Weiden dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, die die Anforderungen gemäß Art. 11 Abs. 3 der Delegierten Verordnung 2020/688 erfüllen.

Rinder, die auf Weiden aufgetrieben werden, müssen auf BVD/MD-Virus (Antigen) mit negativem Ergebnis untersucht worden sein. Alternativ dazu kann auf die Einzeltieruntersuchung verzichtet werden, wenn durch ein verpflichtendes EU-anerkanntes Bekämpfungsprogramm oder durch den Tierseuchenstatus „seuchenfrei“ gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 in der jeweils geltenden Fassung sichergestellt wird, dass sich im Bestand kein Virusausscheider befindet.

Rinder, die nicht aus amtlich anerkannt BVD-Virus freien Beständen stammen und voraussichtlich während der Sömmerungsperiode abkalben, müssen zusätzlich nach dem 150. Trächtigkeitstag mit negativem Ergebnis auf BVD-Antikörper untersucht worden sein, oder bereits vor der Belegung einen Antikörper-positiven Befund nach dem 6. Lebensmonat aufweisen. Satz drei entfällt, wenn sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu empfänglichen Tierarten aus dem jeweils anderen Unterzeichnerstaat stattfinden kann.

6. BSE

Rinder dürfen auf Weiden nur aufgetrieben werden, wenn sie aus BSE-freien Beständen stammen und unter kein Ausmerzungsprogramm bezüglich BSE fallen.

Treten bei einem Sömmerungstier klinische Erscheinungen auf und kann BSE nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist das betreffende Tier unverzüglich wieder in den Herkunftsstaat zurückzuführen.

Sollte sich der Verdacht auf BSE bestätigen, muss der gesamte Bestand des betroffenen Betriebes unverzüglich zurückgeführt werden.

7. Scrapie

Schafe und Ziegen dürfen auf Weiden nur aufgetrieben werden, wenn sie aus Scrapie-freien Beständen stammen.

Darüber hinaus muss bei gemeinsamem Auftrieb von Tieren aus Österreich und anderen Mitgliedstaaten sichergestellt sein, dass alle Tiere die Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, Anhang VIII, Kapitel A, Teil A, Ziffer 4.1, Buchstabe b) erfüllen.

Treten bei einem Sömmerungstier klinische Erscheinungen auf und kann Scrapie nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist das betreffende Tier unverzüglich wieder in den Herkunftsstaat zurückzuführen. Sollte sich der Verdacht auf Scrapie bestätigen, ist der gesamte Bestand des betroffenen Betriebes unverzüglich zurückzuführen.

8. Blauzungenkrankheit

Rinder dürfen auf Weiden nur aufgetrieben werden, wenn sie die Anforderungen gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe i) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen oder es handelt sich um gehaltene Rinder im Sinne von Artikel 11 Abs. 4, Artikel 12 Abs. 4 und Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.

Schafe und Ziegen dürfen nur auf Weiden aufgetrieben werden, wenn sie die Anforderungen nach Art. 15 Abs. 1 Buchstabe h) und i) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen oder es sich um Schafe oder Ziegen handelt die gemäß Art. 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 verbracht werden.

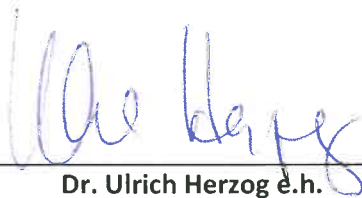
Wien 29.03.2023

Ort, Datum

München 4/4/23

Ort, Datum

Für das Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



Dr. Ulrich Herzog e.h.

Für das Bayerische Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Dr. Ulrich Wehr e.h.

Räumliche Ausdehnung des Weideverkehrs**Landkreise in Bayern****Regierungsbezirk Oberbayern**

- Bad Tölz-Wolfratshausen
- Berchtesgadener Land
- Garmisch-Partenkirchen
- Miesbach
- Rosenheim
- Traunstein
- Weilheim-Schongau

Regierungsbezirk Schwaben

- Lindau (Bodensee)
- Oberallgäu
- Ostallgäu
- Unterallgäu

Politische Bezirke in Österreich**Bundesland Salzburg**

- Hallein
- Salzburg, Stadt mit eigenem Statut
- Salzburg-Umgebung
- St. Johann im Pongau
- Zell am See

Bundesland Tirol

- Innsbruck-Land
- Kitzbühel
- Kufstein
- Reutte
- Schwaz

Bundesland Vorarlberg

- Bludenz
- Bregenz
- Dornbirn
- Feldkirch

Ausstellende Behörde	Anlage II
----------------------	-----------

Amtstierärztliches Zeugnis für den Alpenweideviehverkehr 2023

RINDER, SCHAFE und ZIEGEN

Gemäß Art. 2 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs vom 12. September 1963 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Tierhalters:

Herkunftsgemeinde der Tiere:

Betriebsnummer:

Tierart¹: Rind Schaf Ziege

Anzahl der Tiere:

Bestimmungsort und Weide:

deren Betriebsnummer:

Bezirksverwaltungs-behörde / Kreisverwaltungsbehörde:

.....

Fortlfd. Nr.:	Ohrmarke-Nr.:	Geschlecht		Geburtsdatum
		♀	♂	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

¹ Zutreffendes ankreuzen

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich grundsätzlich auf die diesbezüglichen aktuell gültigen Rechtstexte einschließlich deren Versionen

Es wird bestätigt, dass

1. die Tiere aus Beständen stammen, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen;
2. die Tiere
 - i aus Regionen gemäß Anhang V Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 stammen,
 - ii und aus Betrieben stammen, die die Anforderungen von Anhang IV Teil IV Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllen;
3. die Tiere aus TSE-freien Beständen stammen und keinem Ausmerzungsprogramm bezüglich TSE unterliegen; bei gemeinsamen Auftrieb von Tieren aus Österreich und anderen Mitgliedstaaten muss sichergestellt sein, dass alle Tiere die Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Anhang VIII, Kapitel A, Teil A, Ziffer 4.1, Buchstabe b) erfüllen;
4. die Rinder aus amtlich anerkannt tuberkulose- und leukosefreien Beständen oder aus einem amtlich anerkannt freien Gebiet/Mitgliedstaat stammen;
5. a) die Rinder, Schafe und Ziegen aus amtlich anerkannt brucellosefreien² Beständen oder aus einem amtlich anerkannt freien Gebiet/Mitgliedstaat stammen,

b) die Schafböcke frühestens 6 Wochen vor dem Auftrieb mit negativem Ergebnis auf *Brucella ovis* untersucht worden sind;
6. a) die Rinder auf BVD/MD-Virus (Antigen oder PCR) mit negativem Ergebnis untersucht worden sind, oder eine geeignete Untersuchung im Rahmen eines EU-anerkannten Bekämpfungsprogrammes oder durch den Tierseuchenstatus „seuchenfrei“ gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 belegt, dass sich im Bestand kein Virusausscheider befindet;

b) die Rinder, die nicht aus amtlich anerkannt BVD-Virus freien Beständen stammen und voraussichtlich während der Sömmerungsperiode abkalben, zusätzlich nach dem 150. Trächtigkeitstag mit negativem Ergebnis auf BVD-Antikörper untersucht worden sind oder bereits vor der Belegung einen Antikörper-positiven Befund aufgewiesen haben. Buchstabe b) entfällt, wenn sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Rindern aus dem jeweils anderen Unterzeichnerstaat stattfinden kann;
7. Rinder dürfen auf Weiden nur aufgetrieben werden, wenn sie die Anforderungen gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstaben i) und j) der Delegierten Verordnung 2020/688 erfüllen oder es handelt sich

² B. abortus, B. melitensis, B. suis

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich grundsätzlich auf die diesbezüglichen aktuell gültigen Rechtstexte einschließlich deren Versionen

um gehaltene Rinder im Sinne von Artikel 11 Abs. 4, Artikel 12 Abs. 4 und Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.

8. Schafe und Ziegen dürfen nur auf Weiden aufgetrieben werden, wenn sie die Anforderungen nach Art. 15 Abs. 1 Buchstabe h) und i) der Delegierten Verordnung 2020/688 erfüllen oder es sich um Schafe oder Ziegen handelt, die gemäß Art. 17 der Delegierten Verordnung 2020/688 verbracht werden.
9. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Tollwutvirus bei gehaltenen Landtieren gemeldet wurden;
10. die Tiere kommen aus einem Betrieb in einem Gebiet im Umkreis von mindestens 150 km um diesen Betrieb, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie bei gehaltenen Tieren von für diese Seuche gelisteten Arten gemeldet wurden;
11. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde;
12. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde, und sollten sie aus einem Betrieb kommen, bei dem in den letzten 2 Jahren vor dem Abgang ein Fall/Fälle von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde(n), galten für den betroffenen Betrieb nach dem letzten Ausbruch so lange Verbringungsbeschränkungen, bis:
 - i) die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden;
 - ii) und die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Entfernung der infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde;

.....
Ort

Datum

.....
Dienstsiegel und Unterschrift

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich grundsätzlich auf die diesbezüglichen aktuell gültigen Rechtstexte einschließlich deren Versionen

Der **Tierhalter** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verladung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen,
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (ab Zeitpunkt des Auftriebs gerechnet) zurückliegt, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Rindern, Schafen, Ziegen im Bestand aufgetreten ist,
3. die Tiere seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen,

die Tiere nach dem Verlassen des Bestandes nicht mehr mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt gekommen sind,

4. die Tiere wurden in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang nicht aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet in die Union verbracht und in den Betrieb eingestallt und sind weder direkt noch indirekt mit irgendeinem anderen Tier aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet in Berührung gekommen;
5. das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wurde,
6. sich die Tiere nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden; falls ja, liegt ein Behandlungsnachweis bei.
7. das Transportfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ am _____ mit dem Repellent _____ behandelt wurde.

(Punkt 7 ist nur im Falle der Durchfuhr durch eine BT-Restriktionszone verpflichtend)

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter

ANLAGE IIa

[Diese Anlage kann entfallen, sofern der **amtlich bestätigte Ausdruck der HIT/des VIS** über die abgeschlossene Impfung dem amtstierärztlichen Zeugnis (= Anlage II) beigefügt wird.]

BLAUZUNGENKRANKHEIT AWVV 2023

Fortlfd. Nr.	Tierart: Ohrmarke	Geschlecht		Geb. Datum / Alter	Impfung				Labor- untersuchung AG (PCR)- Ergebnis negativ am
		♂ *	♀ *		Serotypen	Impfstoff	Grund- immunisrg. abge- schlossen*	Auffrischungs- Impfung*	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Datum

Ort

Dienstsiegel und Unterschrift

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich grundsätzlich auf die diesbezüglichen aktuell gültigen Rechtstexte einschließlich deren Versionen

Ausstellende Behörde	Anlage III
----------------------	------------

Amtstierärztliches Zeugnis für den Alpenweideviehverkehr 2023

EINHUFER

Gemäß Art. 2 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs vom 12. September 1963 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Tierhalters:

Herkunftsgemeinde der Tiere:

Anzahl der Tiere:

Bestimmungsort und Alpe:,

deren Betriebsnummer:

Bezirksverwaltungsbehörde/Kreisverwaltungsbehörde:

.....

Beschreibung der Tiere:

Fortlfd. Nr.:	Equidenpass-Nummer	Unique Equine Life Number (UELN)	Geschlecht		Geburtsdatum
			♀	♂	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich grundsätzlich auf die diesbezüglichen aktuell gültigen Rechtstexte einschließlich deren Versionen

Es wird bestätigt, dass:

1. die Tiere aus Beständen stammen, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen;
2. die Tiere aus Herkunftsbeständen stammen, in denen während der letzten sechs Monate vor der Sömmerung keine auf Einhufer übertragbaren anzeigepflichtigen Seuchen³ geherrscht haben;
3. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang bei gehaltenen Landtieren keine Infektionen mit dem Tollwutvirus gemeldet wurden;
4. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Dienstsiegel und Unterschrift

Der **Tierhalter** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verladung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen;
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (ab Zeitpunkt des Auftriebs) zurückliegt, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Einhufern im Bestand aufgetreten ist; die Tiere seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichenunmittelbar _____ vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wurde, und
3. sich die Tiere nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden; falls ja, liegt ein Behandlungsnachweis bei;
4. die Tiere vom Equidenpass begleitet werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Tierhalter

_____ ³) Gemäß VO (EU) 688/2020: Surra (*Trypanosoma evansi*), Beschälseuche, ansteckender Blutarmut (Infektiöse Anämie), Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich grundsätzlich auf die diesbezüglichen aktuell gültigen Rechtstexte einschließlich deren Versionen

**Amtstierärztliches Zeugnis für den
Alpenweideviehverkehr 2023**

SCHWEINE

Gemäß Art. 2 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs vom 12. September 1963 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Tierhalters:

Herkunftsgemeinde der Tiere:

Anzahl der Tiere:

Bestimmungsort und Alpe:,

deren Betriebsnummer:

Bezirksverwaltungsbehörde/Kreisverwaltungsbehörde:

Beschreibung der Tiere:

Fortlfd. Nr.:	Ohrmarke-Nr.:	Geschlecht		Geburtsdatum
		♀	♂	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				

Es wird bestätigt, dass jedes Tier der beschriebenen Sendung:

1. aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet stammt, der (das) weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von anzeigepflichtigen Tierseuchen, die auf Schweine übertragbar sind, unterliegt;
2. ein Zucht- oder Nutztier ist, das sich die letzten 30 Tage oder, wenn es sich um weniger als 30 Tage alte Tiere handelt, seit seiner Geburt im Ursprungsbetrieb aufgehalten hat, und dass

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich grundsätzlich auf die diesbezüglichen aktuell gültigen Rechtstexte einschließlich deren Versionen

während dieser Zeit. kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in diesen Betrieb eingestellt worden ist, es sei denn, es ist von allen übrigen Tieren im Betrieb abgesondert worden;

3. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit gemeldet wurden;
4. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang bei gehaltenen Landtieren keine Infektionen mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurden;
5. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde;
6. die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 42 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei Schweinen gemeldet wurden und bei dem in den letzten zwölf Monaten vor ihrem Abgang entweder
 - i. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung, einschließlich hinsichtlich Haltungsbedingungen und Fütterungssystemen, durchgeführt wurden, um erforderlichenfalls die Übertragung einer Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* von wild lebenden Tieren von für diese Seuche gelisteten Arten auf die in dem Betrieb gehaltenen Schweine zu verhindern, und nur Schweine aus Betrieben mit gleichwertigen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung eingestellt wurden; oder
 - ii. bei den im Betrieb gehaltenen Schweinen zumindest in den letzten zwölf Monaten vor dem Abgang Überwachungsmaßnahmen gemäß Anhang III Nummern 1 und 2 (VO (EU) 2020/688) in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *Bo melitensis* und *B. suis* durchgeführt wurden und während dieses Zeitraums
 - nur Schweine aus Betrieben, die die in Ziffer i oder in dieser Ziffer vorgesehenen Maßnahmen durchführen, in den unter Buchstabe a genannten Betrieb eingestellt wurden;
 - falls bei in dem Betrieb gehaltenen Schweinen eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* gemeldet wurde — Maßnahmen gemäß Anhang III Nummer 3 4 ergriffen wurden.

.....
Ort

Datum

.....
Dienstsiegel und Unterschrift

⁴) VO (EU) 688/2020

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich grundsätzlich auf die diesbezüglichen aktuell gültigen Rechtstexte einschließlich deren Versionen

Der **Tierhalter** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verladung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen,
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (gerechnet ab Zeitpunkt des Auftriebs) zurückliegt, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Schweinen im Bestand aufgetreten ist,
3. die Schweine seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen,
4. die Schweine nach dem Verlassen des Bestandes nicht mehr mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt gekommen sind,
5. das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichenunmittelbar _____ vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wurde, und
6. sich die Tiere nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden; falls ja, liegt ein Behandlungsnachweis bei.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Tierhalter